



RHÖN-GRABFELD

Zukunft.

# AMTSBLATT

für den Landkreis Rhön-Grabfeld

Herausgegeben vom Landkreis Rhön-Grabfeld

---

Bad Neustadt a. d. Saale, 25.03.2020

Nummer 8

---

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Katzeck“ der Gemeinde Großbardorf	78
--	----

2. Änderung der Satzung der Gemeinde Herbstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen	79
--	----



# BEKANNTMACHUNG

## Gemeinde Großbardorf

---

### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Katzeck“ der Gemeinde Großbardorf**

Der Gemeinderat Großbardorf hat mit Beschluss vom 17.03.2020 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Katzeck“ für die Gemeinde Großbardorf in der Fassung vom 17.03.2020, einschließlich der Begründung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Katzeck“ in Kraft.

Jedermann kann die 2. Änderung mit Begründung bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen, Josef-Sperl-Straße 3, 97631 Bad Königshofen i. Gr., während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Großbardorf, den 23.03.2020

Josef Demar  
1. Bürgermeister  
Gemeinde Großbardorf

Der Gemeinderat Herbstadt erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes in der jeweiligen aktuellen Fassung folgende

**2. Änderung der Satzung der Gemeinde Herbstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 02.04.2012**

**§ 1**

§ 4 erhält folgende Fassung

**§ 4  
Grabgebühr**

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- |   |         |
|---|---------|
| a) eine Einzelgrabstätte für Kinder                         | 10,00 € |
| b) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene                     | 24,00 € |
| c) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene mit Tiefenbettung   | 36,00 € |
| d) eine Familiengrabstätte für Erwachsene                   | 39,00 € |
| e) eine Familiengrabstätte für Erwachsene mit Tiefenbettung | 70,00 € |
| f) eine Ehrengrabstätte                                     | 45,00 € |
| g) eine Urnengrabstätte                                     | 30,00 € |

**§ 2**

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung

**§ 5  
Bestattungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt
- |                                   |          |
|-----------------------------------|----------|
| in Herbstadt je angefangenen Tag  | 75,00 €, |
| in Breitensee je angefangenen Tag | 75,00 €  |
- Für Urnen gelten die gleichen Gebühren.

**§ 3**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft.

Die von dieser 2. Änderungssatzung nicht betroffenen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) der Gemeinde Herbstadt vom 02.04.2012 sowie die nicht betroffenen Bestimmungen der 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) der Gemeinde Herbstadt vom 03.12.2013 gelten weiterhin unverändert.

Herbstadt, 28.02.2020



Rath  
Erster Bürgermeister

\*\*\*\*\*

Thomas Habermann  
Landrat